

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postämter. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 4 Mk.
Arbeitervermittlungen 2 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

Würzburger Lage.

Nach den zwischen den Parteien getroffenen Verabredungen sollten die langwierigen Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag am 19. Juli in Würzburg ihren Abschluß finden. Dieses Programm ist auch durchgeführt worden. In dem genannten Tage fand die von unserem Verband veranstaltete Konferenz unserer Städtevertreter statt und gleichzeitig auch die Generalversammlung der Arbeitgeber. Auf beiden Tagungen wurde die Annahme des Reichsmantelvertrages beschlossen.

Damit ist freilich das ganze Vertragswerk noch nicht beendet. Im Anschluß an die beiderseitigen Vertreterversammlungen trat in Würzburg die zentrale Verhandlungskommission nochmals zu zweitägigen Beratungen zusammen. Dabei stellte sich die Notwendigkeit heraus, eine weitere Sitzung anzuberaumen, um den Reichsmantelvertrag von den Vertretern der beteiligten Organisationen unterzeichnen zu lassen. Im wesentlichen haben aber doch die zentralen Instanzen ihr Werk vollbracht; nun werden die bezirklichen Organe mehr in den Vordergrund treten. Ihnen ist die Aufgabe zugewiesen, durch Festsetzung der Löhne dem Vertragsleben einzuhäuchen. Sie beginnt das Stadium in den Vertragsverhandlungen, das die Kollegenschaft am nächsten berührt, dessen schnelle und glatte Bewältigung aber auch im Interesse des Gewerbes dringend zu wünschen wäre.

Nachdem am vorausgegangenen Tage die Lage im Kreise der Bauvorsteher besprochen worden war, trat am 19. Juli die Städtekonferenz zusammen, zu der Vertreter aus etwa 160 Orten erschienen waren. Im Auftrage des Verbandspräsidenten und der Verhandlungskommission erstattete Kollege Scheicher den Bericht, an den sich eine recht lebhaft entwickelte Anknüpfung an einige Bestimmungen des Reichsmantelvertrages wurde scharfe Kritik geübt. Insbesondere wurde der 24. der die bestehenden besseren Bedingungen mit dem Inhalt des Reichsmantelvertrages für erloschen erklärt, recht häufig beurteilt. Hauptächlich im Hinblick darauf, daß die bisher geltenden Vereinbarungen über die Ferien, die immer als die Bestimmungen des Reichsmantelvertrages mit dem Ablauf der diesjährigen Ferienperiode außer Kraft gesetzt werden. Es machte einen starken Eindruck auf die Versammlung, als der Vertreter einer großen Verwaltungsstelle erklärte, daß er beauftragt sei, dieser Vertragsbestimmung wegen den Reichsmantelvertrag abzulehnen.

Auch andere Stellen des Vertrages wurden bemängelt, doch handelte es sich verschiedentlich um eine mißverständliche Auslegung der fraglichen Bestimmungen, die im Laufe der Aussprache klargestellt werden konnte. Andere Kritiker wogen den Reichsmantelvertrag im ganzen gegen den bisherigen Reichsmantelvertrag ab und fanden die Bestimmungen des letzteren unzulänglich, eine Auffassung, der aber von anderer Seite widersprochen wurde. Für den Reichsmantelvertrag wurde insbesondere ins Feld geführt, daß er unser Vertragswesen auf eine viel breitere Grundlage stellt. Die Aufhebung der großen Mehrheit der Delegierten haben, wie die vorherige Abstimmung zeigte, die Redner wieder, die darauf hinwiesen, daß eine Abänderung einzelner Bestimmungen jetzt nicht mehr in Frage komme; der Reichsmantelvertrag im ganzen sei, trotz der ihm im einzelnen anhaftenden Mängel, unumkehrbar.

Die Versammlung gab schließlich ihrer Auffassung durch die Zustimmung zu der folgenden Resolution Ausdruck:

Die Städtekonferenz des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes nimmt den Bericht über das Ergebnis der zentralen Verhandlungen zur Kenntnis und bedauert, daß in dem vorliegenden Entwurf des Reichsmantelvertrages wichtige und berechnete Forderungen der Arbeitnehmer keine Erfüllung gefunden haben. Sie erkennt aber an, daß unter den gegebenen Verhältnissen ein besseres Ergebnis nicht erreicht werden konnte, und spricht deshalb der zentralen Verhandlungskommission ihr Vertrauen aus.

In konsequenter Fortsetzung der auf den Verbandsstagen und Städtekonferenzen festgelegten Vertragspolitik stimmt die Städtekonferenz dem Reichsmantelvertrag zu, weil er trotz seiner Unvollkommenheit einen großen Fortschritt auf dem vorgeschriebenen Wege zu einem einheitlichen und brauchbaren Arbeitsrecht für die Holzarbeiter bedeutet.

Die Abstimmung erfolgte getrennt. Der erste Absatz, der das Vertrauensvotum für die Verhandlungskommission enthält, wurde einstimmig, der zweite Absatz gegen etwa zwölf Stimmen angenommen.

Vor der Abstimmung konnte der Legierten von den Beschlüssen der Arbeitgeber Kenntnis gegeben werden. Während der fast sieben Monate dauernden Verhandlungen hatten die Vertreter der Arbeitgeber Wert darauf gelegt, das Bewußtsein der Reichsberufs-Gehilfen der Holzindustrie und Tischlergewerbe betriebl. Am Schluß hatte man aber den Eindruck, als sei dort das Interesse an der Reichsberufs-Gehilfen-Kategorie erloschen, und es hat so den Anschein, als gehörte dieses Gebilde bereits der Vergangenheit an, wenn wir auch die offizielle Todesnachricht noch nicht erhalten haben. Aber die Annahme des Reichsmantelvertrages hat die Reichsberufs-Gehilfen einen Reiz geübt. Die Beschäftigung war den

einzelnen Verbänden vorbehalten, und die Generalversammlung der Arbeitgeber am 19. Juli hatte anscheinend nur die Aufgabe, die bereits vorliegenden Beschlüsse der einzelnen Verbände zusammenzustellen und daneben vermutlich die weiteren taktischen Maßnahmen zu beraten. Das sind aber nur Vermutungen. Wir wissen lediglich, daß Herr Paeth, der Wortführer der Berliner Verbände, schon vorher eine eifrige schriftliche und mündliche Agitation gegen die Annahme des Reichsmantelvertrages entfaltet hat. Das war nach seinem Verhalten in der Verhandlungskommission, wo er sich lebhaft bemühte, die Verhandlungen zu hemmen und das Zustandekommen des Vertrages zu hintertreiben, vorauszusehen. Es wunderte uns daher nicht zu erfahren, daß er diese Tätigkeit auch in der Generalversammlung der Arbeitgeber fortgesetzt hat, ohne allerdings seinen Zweck zu erreichen.

In der Mitteilung, die von der Generalversammlung der Arbeitgeber unserer Städtekonferenz zugeht, werden nur die Verbände genannt, die dem Reichsmantelvertrag zugestimmt haben. Einleitend wird hierbei versucht, dem Vertrage eine Auslegung zu geben, indem die Ziffer 3 im § 1 dahin interpretiert wird, daß unter den dort genannten Gewerbezeigungen, die dem Vertrag unterliegen, nur die dem Tischlergewerbe gleichartigen und nahe stehenden Betriebe gemeint seien. Diese Interpretation hat aber keine praktische Bedeutung, da der Vertrag selbst die Instanzen bestimmt, welche zu seiner Auslegung berufen sind. Nach der offiziellen Mitteilung haben dem Reichsmantelvertrag zugestimmt:

- Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe, Berlin.
 - Arbeitgeber-Verband des sächsischen Holzgewerbes, Dresden.
 - Rheinisch-Westfälischer Tischler-Innungsoberband, Essen.
 - Berein der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriebezirk, e. B., Gelsenkirchen.
 - Verband der Holzindustrie in den Schlesiischen Gebirgen, Hirschberg i. Schl.
 - Verband der Holzindustrie, Karlsruhe i. B.
 - Verband Württembergischer Holzindustrieller, Stuttgart.
 - Berein Thüringischer Holzindustrieller, Weimar.
- Der letztgenannte Verband habe, so heißt es in der Mitteilung, dem Vertrage nur für die Möbelfabriken und Tischlereibetriebe zugestimmt. Diese Beschränkung wird sich aber nicht aufrechterhalten lassen, denn die Gewerbegruppen, die dem Vertrage unterstehen, sind in diesem genannt und die Umschreibung des Geltungsbereichs gilt natürlich für das ganze Vertragsgebiet. Von den Verbänden, die nach dem von den Arbeitgebern bei Beginn der Vertragsverhandlungen überreichten Verzeichnis Vollmacht zur Führung der Verhandlungen auch in ihrem Namen gegeben hatten, haben Zustimmungserklärungen nicht abgegeben:
- Bereinigte Verbände der Berliner Holzindustrie, Berlin.
 - Bereinigung der Möbelfabrikanten, Köpenick a. M.
 - Berein der Holzbearbeitungsfabrikanten der Kreise Gummersbach, Wipperfurth und Waldbrühl, in Mählen bei Bielefeld.
 - Arbeitgeber-Verband für das sippische Holzgewerbe, Detmold.
 - Verband der holzverarbeitenden Industrie- und Gewerbebetriebe der Rheinpfalz, Neustadt a. d. S.

Von den hier genannten Organisationen läßt sich im Augenblick nur hinsichtlich der „Bereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie“ sagen, daß sie den Reichsmantelvertrag abgelehnt haben, während für die anderen eine Erklärung noch nicht vorliegt. Schließlich ist noch der „Industrielle Arbeitgeber-Verband, Gruppe Holz, Hannover-Stadt, zu nennen. Für diesen hat Herr Rehhausen wiederholt Gastrollen in der Verhandlungskommission gegeben, wo er sich aber nur als Echo des Herrn Paeth bemerklich machte. Auf der Generalversammlung der Arbeitgeber war Hannover nicht vertreten, es darf aber angenommen werden, daß die dortigen Arbeitgeber in den Spuren ihres Berliner Vorbildes zu wandeln beabsichtigen.

Die Tatsache, daß ein großes Vertragswerk abgeschlossen ist, in dem die Lohnfrage nicht geregelt ist, berührt einen großen Teil unserer Kollegen noch ungewohnt; das kam auch aus der Städtekonferenz zum Ausdruck. Die Entwicklung der Lohnverhältnisse hat mit der fortschreitenden Teuerung nicht gleichen Schritt gehalten. In manchen Orten und Bezirken war es möglich, eine Lohnsteigerung zu erzielen, in anderen hat es die Geschäftslage noch nicht gestattet, den notwendigen Vorstoß zu unternehmen. Auf diese Weise sind große Unterschiede entstanden. Zwischen den Löhnen in Orten, die zur gleichen Lohnklasse gehören, besteht eine erhebliche Spannung. Deshalb hat die Konferenz einer Anregung, wonach eine Forderung zu erheben ist, die im ganzen Reich einheitlich durchzuführen wäre, keine Folge gegeben.

Es wäre sehr schwer, für diese Forderung das richtige Maß zu finden. Was in dem einen Bezirk viel zu wenig wäre, würde in anderen Bezirken unerträglich sein. Die im Reichsmantelvertrag vorgesehene bezirkliche Lohnbildung wird es ermöglichen, den verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Hierbei wird auch ein Moment berücksichtigt werden müssen, auf welches von mehreren Seiten hingewiesen wurde, nämlich die immer größer gewordene Spannung zwischen den Löhnen in den verschiedenen Ortsklassen, die sachlich nicht begründet ist. Obwohl die Teuerung sich auch in den kleinen Orten empfindlich fühlbar macht, ist das bei den bisherigen

Lohnvereinbarungen nicht genügend berücksichtigt worden. Was hier versäumt wurde, wird man bei den bevorstehenden Verhandlungen in den Bezirken nachholen müssen.

Die Aufstellung einer bestimmt umschriebenen Forderung ist auch aus dem Grunde nicht gut möglich, weil wir zu der bestehenden Teuerung in der nächsten Zeit mit einer neuen Teuerungswelle zu rechnen haben werden, deren Höhe sich noch gar nicht abschätzen läßt. Die Städtekonferenz beschränkte sich deshalb darauf, auszusprechen, daß angesichts der bestehenden und der zu erwartenden Teuerung in allen Bezirken wesentliche Lohnforderungen gestellt werden müssen, zu deren Durchführung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Mit der Annahme des Reichsmantelvertrages durch die beiden Parteien ist der Weg für die zu schaffende neue Lohnregelung noch nicht frei. Hierfür waren noch einige Vorarbeiten zu leisten, zu deren Erledigung die Verhandlungskommission am 20. Juli in Würzburg wieder zusammentrat. Zuerst galt es, die Gebiete für die zu schaffenden Landesverträge abzugrenzen. In einigen Teilen des Reiches wird das glatt vorstatten gehen, dagegen sind in anderen Gegenden große Schwierigkeiten zu überwinden, die hauptsächlich daher rühren, daß auf Arbeitgeberseite verschiedene Organisationen vorhanden sind, die Wert darauf legen, daß ihr Ausbreitungsgebiet bei der Grenzziehung möglichst berücksichtigt werde. Unsererseits wird im Interesse der Förderung der Arbeit zugestanden, daß die Grenzen der Gebiete für die Landesverträge unbestimmt um die Grenzen unserer Gauen gezogen werden.

An den Verhandlungen am 21. Juli nahmen eine Anzahl unserer Gauvorsteher sowie auch Vertreter der Arbeitgeber aus den schwieriger abzugrenzenden Gebieten teil. Man ist auch zu einem vorläufigen Ergebnis gekommen. Es wurden 17 Bezirke gebildet und deren Grenzen roh umschrieben. In der allerersten Zeit werden dort, wo die Grenzen nicht ohne weiteres mit den Landesgrenzen zusammenfallen, die Vertreter der beiderseitigen Organisationen zusammentreten, um die Gebiete genau abzugrenzen. Die Gebiete für die Landesverträge sind folgendermaßen vorgesehen: 1. Baden, 2. Württemberg und Hohenzollern, 3. Bayern rechts des Rheins, 4. Thüringen, 5. Sachsen, 6. Schlesien, 7. Provinz Brandenburg, 8. Groß-Berlin, 9. Ostpreußen, 10. Pommern, 11. Mecklenburg, 12. Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck, 13. Bremen, Oldenburg, Friesland, 14. Teile der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau nördlich, Braunschweig, 15. Provinz Sachsen, Anhalt, 16. Rheinland, Westfalen (Anderung vorbehalten), 17. Hessen-Nassau südlich, Hessen und die Rheinpfalz.

Die Verhandlungskommission hat dann weiter, nachdem sie schon vorher die Geschäftsordnung für das Reichstarifamt festgestellt hatte, noch Muster für eine Geschäftsordnung für die Landestarifämter und für eine solche der Schlichtungskommissionen vereinbart. Die Vereinbarung der Geschäftsordnung für das Landestarifamt ist nach dem Vertrag Aufgabe der Landesvertragsparteien, während die Geschäftsordnung für die Schlichtungskommissionen von den Landestarifämtern festzusetzen ist. Diese Organe werden es jedenfalls als Erleichterung begrüßen, daß ihnen die zentrale Verhandlungskommission Muster vorlegt, deren Annahme von beiden Parteien empfohlen wird. Die Annahme dieses Musters wird die Einheitlichkeit unseres Vertragswesens fördern.

Während diese Arbeit ziemlich glatt vorstatten ging, scheiterte der Versuch, auch ein Muster für die Landestarifverträge auszuarbeiten. Der Landesvertragsvertrag ist das für die Lohnbildung entscheidende Dokument. Seine Abfassung ist Aufgabe der Landesvertragsparteien. Was der Landestarif enthalten muß, ist im Reichsmantelvertrag ausgesprochen, und diesen Vorschriften entsprechend ist von unserem Verbandsvorstand ein Formular ausgearbeitet worden, in welches dann die Vertragsparteien nur noch die Lohnsätze einzutragen gehabt hätten. Bei der Beratung dieses Schemas ergaben sich jedoch Schwierigkeiten, über die eine schnelle Verständigung nicht möglich war. Da sich die Landesvertragsparteien über diese Gegenstände ohnehin auseinanderzusetzen müssen, wurde der Versuch, gemeinsam ein Muster für den Landestarifvertrag anzufertigen, aufgegeben.

Einen weiteren Anlaß gab es, als es sich um die Unterzeichnung des Reichsmantelvertrages handelte. Von den Arbeitgebern war wohl die oben erwähnte Mitteilung eingegangen, wonach die genannten Verbände den Vertrag angenommen hätten; zum formellen Abschluß gehört aber, daß der Vertrag auch die Unterschrift der Vertragspartner trägt. Nach Beendigung ihrer Generalversammlung waren aber die Vertreter mehrerer Arbeitgeberverbände abgereist, und die zurückgebliebenen hielten sich begrifflicherweise nicht befugt, für einen anderen Verband zu unterzeichnen. Es blieb deshalb nichts übrig, als eine neue Sitzung anzuberaumen, in welcher die Unterzeichnung des Reichsmantelvertrages durch die bevollmächtigten Vertreter der Verbände vollzogen wird; diese Sitzung findet am 28. Juli in Berlin statt.

Auf den weiteren Fortgang unserer Bewegung hat das keinen Einfluß. Der Reichsmantelvertrag gilt, und unsere Kollegen sind bereit, ihre Rechte aus dem Vertrag in Anspruch zu nehmen. Wo ihnen z. B. bisher die Ferien vorenthalten wurden, müssen sie jetzt deren Gewährung fordern. Wichtiger als das ist aber die Schaffung der Landestarifverträge und die Bildung der im Ver-

trage vorgesehene Instanzen. Bei der endgültigen Abgrenzung der Bezirke darf keine Verzögerung gebildet werden. Die neue Lohnregulierung ist brennend; die Vorkarbeiten müssen ohne Aufschub in Angriff genommen und mit der nötigen Beschleunigung durchgeführt werden. Die Verhandlung hat die Bahn freigemacht, jetzt müssen die Kollegen in den Orten und Bezirken auf den Plan treten und ihre Sache führen. Der Vorstand wird es an der erforderlichen Unterstützung nicht fehlen lassen. Die Lohnbildung liegt nun bei den Bezirken, die Kollegen haben es in der Hand, einen mehr unmittelbaren Einfluß auf diese, ihre Interessen auf das höchste berührenden Fragen auszuüben.

In der Geschichte des Tarifvertrages in der Holzindustrie beginnt jetzt ein neuer Abschnitt. Die notwendigen Verhandlungen und die Vertragslöhne werden nicht mehr zentral für das ganze Reich vereinbart, sondern diese Arbeit wird in den Bezirken vorgenommen. Diese Dezentralisierung der Lohnbildung war einer der wichtigsten Programmpunkte der Arbeitgeber bei den hinter uns liegenden Verhandlungen. Von unserer Seite wurde dieser Forderung kein allzu großer Widerstand entgegengebracht, weil wir wissen, daß unsere Kollegen auch bei der bezirksweisen Lohnbildung ihren Mann zu stehen wissen. Wir sind überzeugt, daß die Unternehmer bald erkennen werden, daß sie mit dieser Änderung der Vertragseinrichtungen materiell nichts gewonnen haben.

Das neue Lohnsteuergezet.

Am 2. Juli hat der Reichstag das seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Lohnsteuergezet nunmehr beschlossen. Inzwischen ist in Nummer 72 des Reichsgesetzblattes auch der Wortlaut des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn veröffentlicht worden. Das neue Gezet bringt keine großen Änderungen des bisherigen Zustandes. Es vereinfacht die Besteuerung des Arbeitslohnes und beseitigt zahlreiche Härten des Steuerabzuges.

Der Hauptwert des Gesetzes besteht darin, daß der Steuerabzug so geregelt wird, daß für Personen mit einem steuerbaren Einkommen von unter 24.000 Mk. die Steuer sich durch den Lohnabzug erledigt. Bisher machte der Lohnabzug beim Arbeiter in der Regel einen höheren Betrag aus, als an Steuern zu zahlen war. Die Feststellung hierüber erfolgte bei der endgültigen Veranlagung am Schluß des Steuerjahres. Wenn auch die zuviel gezahlten Steuern zurückverlangt werden, bedeutet diese Regelung doch eine Schädigung der Arbeiter. Diesen Mißstand hat das Lohnsteuergezet beseitigt. Durch die neue Regelung des Steuerabzuges fällt für alle Steuerpflichtigen mit weniger als 24.000 Mk. Einkommen die jährliche Veranlagung fort. Erst bei einem Einkommen von über 24.000 Mk. findet eine Veranlagung statt.

Der Steuerabzug von 10 Prozent des Arbeitslohnes bleibt unverändert. Als Arbeitslohn, der der vereinfachten Besteuerung durch den Lohnabzug unterliegt, gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienst beschäftigt oder angestellten Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung in irgendeiner Form erhalten. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waispensionen, Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Durch die Einbeziehung dieser Rentenempfänger in das Lohnsteuergezet ist erreicht worden, daß auch für sie die Werbungskosten in Abzug gebracht werden müssen. Bei Renteneempfängern, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollen die Werbungskosten auf die Einkünfte beim Steuerabzug sowohl bei den Rentenbezügen als auch beim Arbeitslohn berücksichtigt werden. Dienstaufwandsentschädigungen gehören nicht zu dem steuerabzugsfähigen Arbeitslohn. Sie sind jedoch vom Unternehmer bei den Lohnabgaben für den einzelnen Arbeiter und Angestellten mit anzugeben und werden später der Steuer unterworfen, sofern das Gesamteinkommen 24.000 Mk. übersteigt. Für die Arbeiter hat diese Frage insoweit Bedeutung, weil z. B. auch Wohnungszuschläge als Dienstaufwandsentschädigung gelten. Monatszuschläge mitteilen also nicht dem Steuerabzug.

Von dem der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitslohn hat der Unternehmer 10 Prozent unter Berücksichtigung nachstehender Ermäßigungen einbehalten. Der abzugsfähige Betrag ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um je 10 Pf. täglich, bei Zahlung nach Tagen um je 40 Pf. täglich, bei Wochen um je 2.40 Mk. wöchentlich, bei Monaten um je 10 Mk. monatlich;
2. für jedes in der Ehe lebende unter 21 Jahren, Kind (Ehe-, Schwäger-, Stief- und Pflegekind, sowie deren Angehörige) bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden für je zwei Stunden um 15 Pf., nach Tagen um 60 Pf. täglich, nach Wochen um 2.70 Mk. wöchentlich, nach Monaten um 15 Mk. monatlich;
3. für Werbungskosten (Beiträge zu den Versicherungen an den Verband, Fahrlohn von und zur Arbeitsstelle, Arbeitskleidung usw.) bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um je zwei Stunden um 15 Pf., nach Tagen um 60 Pf. täglich, nach Wochen um 2.70 Mk. wöchentlich, nach Monaten um 15 Mk. monatlich.

Die Ermäßigungen unter 1 und 2 werden bereits seit dem 1. April 1921 in voller Höhe abgezogen, die unter 3 jedoch nur insoweit, als es sich um die gesetzlichen Versicherungsbeiträge handelt. Dagegen können Abzüge für Fahrlohn und Fahrt zur und von der Arbeitsstelle erst ab dem 1. April 1921 in Anspruch genommen werden. Darüber wird in dem weiter unten erscheinenden Lohnsteuergezet näheres gesagt.

Um die Forderung der neuen Bestimmungen über den Lohnabzug durchzusetzen, rufen wir einige Personen, die bisher die Lohnsteuer abgezogen haben, zu den Verhandlungen ab und laden sie ein, sich an dem 1. August 1921 um 10 Uhr in der Holzarbeiter-Zeitung zu treffen. Es geht um 1.200 Mk., 2.000 Mk., 3.000 Mk., 4.000 Mk., 5.000 Mk., 6.000 Mk., 7.000 Mk., 8.000 Mk., 9.000 Mk., 10.000 Mk., 11.000 Mk., 12.000 Mk., 13.000 Mk., 14.000 Mk., 15.000 Mk., 16.000 Mk., 17.000 Mk., 18.000 Mk., 19.000 Mk., 20.000 Mk., 21.000 Mk., 22.000 Mk., 23.000 Mk., 24.000 Mk., 25.000 Mk., 26.000 Mk., 27.000 Mk., 28.000 Mk., 29.000 Mk., 30.000 Mk., 31.000 Mk., 32.000 Mk., 33.000 Mk., 34.000 Mk., 35.000 Mk., 36.000 Mk., 37.000 Mk., 38.000 Mk., 39.000 Mk., 40.000 Mk., 41.000 Mk., 42.000 Mk., 43.000 Mk., 44.000 Mk., 45.000 Mk., 46.000 Mk., 47.000 Mk., 48.000 Mk., 49.000 Mk., 50.000 Mk., 51.000 Mk., 52.000 Mk., 53.000 Mk., 54.000 Mk., 55.000 Mk., 56.000 Mk., 57.000 Mk., 58.000 Mk., 59.000 Mk., 60.000 Mk., 61.000 Mk., 62.000 Mk., 63.000 Mk., 64.000 Mk., 65.000 Mk., 66.000 Mk., 67.000 Mk., 68.000 Mk., 69.000 Mk., 70.000 Mk., 71.000 Mk., 72.000 Mk., 73.000 Mk., 74.000 Mk., 75.000 Mk., 76.000 Mk., 77.000 Mk., 78.000 Mk., 79.000 Mk., 80.000 Mk., 81.000 Mk., 82.000 Mk., 83.000 Mk., 84.000 Mk., 85.000 Mk., 86.000 Mk., 87.000 Mk., 88.000 Mk., 89.000 Mk., 90.000 Mk., 91.000 Mk., 92.000 Mk., 93.000 Mk., 94.000 Mk., 95.000 Mk., 96.000 Mk., 97.000 Mk., 98.000 Mk., 99.000 Mk., 100.000 Mk.

zent gleich 30 Mk. Hier von gehen ab nach 1. 2 mal 2.40 Mk. gleich 4.80 Mk., nach 2. 2 mal 3.00 Mk. gleich 7.20 Mk., nach 3. 3.00 Mk. zusammen 15.00 Mk., so daß ein Steuerbetrag von 14.40 Mk. verbleibt.

Der einzubehaltende Steuerbetrag ist stets auf 10 Pf. nach unten abzurunden.

Für die Ehefrau tritt die Steuerermäßigung auch dann ein, wenn sie auch selbst ein eigenes Arbeitseinkommen hat, und bei dessen Besteuerung die Ermäßigung nochmals eintritt. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte der Abzug nicht in allen Fällen gemacht werden. Für Kinder der Ehefrau wird dem Steuerpflichtigen bis zum 21. Lebensjahr die Ermäßigung zugestanden. Für Kinder mit eigenem Arbeitseinkommen gilt die Ermäßigung bis zum 17. Lebensjahr. Danach können für Kinder über 17 Jahre keine Abzüge mehr gemacht werden, sofern diese eigenes Arbeitseinkommen haben. Was als „eigenes Arbeitseinkommen“ im Sinne des Lohnsteuergesetzes zu gelten hat, wird im Gesetz nicht gesagt. Die Entschädigung eines Verhättnisses wird man als eigenes Arbeitseinkommen nicht ansehen können. Für mittellose Angehörige, die der Lohnsteuerpflichtige unterhält, kann er die gleiche Ermäßigung beanspruchen wie für Kinder. Der Antrag hierauf ist beim Finanzamt zu stellen.

Die Zahl der Familienangehörigen, für die eine Ermäßigung des Steuerbetrags nach 1 und 2 erfolgen kann, richtet sich nach dem Familienstand des Steuerpflichtigen am 1. Oktober des Vorjahres. Wenn also ein Arbeiter sich nach dem 1. Oktober 1921 verheiratet, gilt er für das Steuerjahr 1921/22 noch als Lediger. Auch ein Kind, das nach dem 1. Oktober geboren wird, wird für das laufende Jahr bei der Steuerermäßigung nicht mitgerechnet. Nur ein Zuwachs von mindestens zwei Personen wird vom nächsten 1. April an berücksichtigt.

Die Personen mit unter 24.000 Mk. Einkommen brauchen auch dann keine Steuererklärung mehr abzugeben, wenn dieser Betrag außer Arbeitseinkommen aus sonstigem Einkommen (Zinsen usw.) bis zu 600 Mk. herührt. Das Recht auf Veranlagung steht dem Lohnsteuerpflichtigen zu, wenn er Ermäßigung in Rücksicht auf besonders ungünstige Verhältnisse (Krankheit, Unfall, hohe Erziehungskosten für Kinder usw.) beanpruchen kann, wenn er Werbungskosten von mehr als 2700 Mk. hat, und wenn die Ermäßigungen, die ihm gesetzlich zugesichert sind, beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind.

Für die einbehaltenen Beträge hat der Unternehmer Steuermarken in das Steuerbuch einzufügen und zu entwerfen. Ein solches Steuerbuch hat sich der Arbeiter vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ausstellen zu lassen. Das Steuerbuch muß vom Arbeiter dem Unternehmer bei jeder Lohnzahlung vorgelegt werden. Der Unternehmer sowohl als auch der Arbeiter haben als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Einbehaltung und Entrichtung der Steuerbeträge. Der Arbeiter hat also darauf zu achten, daß der Steuerbetrag ordnungsmäßig geführt wird und die Steuermarken regelmäßig gefüllt werden.

Das Lohnsteuergezet tritt voraussichtlich am 1. Januar 1922 in Kraft. Die Bestimmungen über den Abzug der Werbungskosten gelten jedoch vom 1. August 1921 an.

Nach den Übergangsbestimmungen des Reichsfinanzministers gelten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. August 1921 an folgende Bestimmungen:

Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Löhne aus der Leistung von Überstunden, Überarbeiten usw. — hat der Arbeitgeber gemäß § 24 des geltenden Gesetzes bei jeder Lohnzahlung 10 Prozent des Betrages einzubehalten, um den der Arbeitslohn: a) bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen 1 Mk. für den Tag, b) bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen 24 Mk. für die Woche, c) bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten 100 Mk. für den Monat übersteigt. Der abzugsfähige Betrag ist abzugsfrei zu lassen für die Ehefrau und für die unterhaltspflichtigen Angehörigen. Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen abzugsfreien Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Berechnung des Arbeitslohnes gehörende in der Woche 10 Pf. und bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen um 6 Pf. für den Tag, d) bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen um 30 Pf. für die Woche, e) bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten um 150 Pf. für den Monat.

Das sind die gleichen Bestimmungen, wie sie gegenwärtig in Geltung sind. In den bisherigen Abzügen kommt zum 1. August nur der volle Abzug für Werbungskosten in Betracht, während die Übergangsbestimmungen in den Fällen, in denen die Werbungskosten in dem zulässigen Rahmen waren, seit dem 1. April 1921 nicht berücksichtigt worden sind, tritt eine Ermäßigung des wie oben berechneten Steuerabzugsbetrages von 10 Prozent für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn um 1.40 Mk. täglich bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 8.40 Mk. wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen, um 35 Mk. monatlich bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten ein.

Soweit die Werbungskosten in vollem Umfang seit dem 1. April 1921 berücksichtigt worden sind, tritt eine Ermäßigung des wie oben berechneten Steuerabzugsbetrages von 10 Prozent um 60 Pf. täglich bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen, um 3.60 Mk. wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen, um 15 Mk. monatlich bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten ein. Diese Ermäßigung tritt ebenfalls vom 1. August 1921 an und kommt auch bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgten Lohnzahlung in Frage. Es ist dies die gleiche Bestimmung, wie sie das Lohnsteuergezet enthält. Für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 kommen die Werbungskosten im Betrag von 60 Pf., bzw. 3.60 Mk., bzw. 15 Mk. nur für die Personen in Frage, denen außer den Versicherungsbeiträgen ein auch die anderen Versicherungsleistungen (Fahrlohn, Arbeitskleidung usw.) anzurechnen werden sind. Ist dies nicht gegeben, und das ist fast allgemein der Fall, dann gelten für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 die Sätze von 1.40 Mk., bzw. 8.40 Mk., bzw. 35 Mk. Erst nach dem 31. Oktober 1921 kommen für diese Personen die niedrigeren Sätze in Frage.

Mit dieser Neuordnung sind vom 1. August an nicht mehr vom Arbeitslohn abzuführen die Beiträge an die Versicherungsanstalten usw., ebenso sonstige Abzüge nach § 13 des Einkommen-

gesetzes, in denen Arbeitnehmer von dem Finanzamt eine Ermäßigung darüber erhalten haben, daß beim Steuerabzug höhere Abzüge als 1800 Mk. jährlich zu berücksichtigen sind. Diese höheren Abzüge an Stelle der genannten Beträge.

Der nach den Übergangsbestimmungen von einem Arbeiter mit Frau und zwei Kindern bei 300 Mk. Wochenlohn zahlende Steuerbetrag würde sich wie folgt berechnen: Von 300 Mk. gehen ab für Mann und Frau 24 Mk., also 276 Mk., für die zwei Kinder 2 mal 20 Mk. gleich 40 Mk., zusammen 316 Mk. Von den 300 Mk. bleiben mithin noch 180 Mk., die dem Steuerabzug unterliegen. 10 Prozent von 180 Mk. sind 18 Mk., die diesem Betrag gehen nun noch ab an Werbungskosten 8.40 Mk., so daß dem Arbeiter 9.60 Mk. Steuern pro Woche abzüglich sind. Sind dem Arbeiter die Werbungskosten bisher voll in Rechnung gerechnet worden, dürfen nur 3.60 Mk., statt 8.40 Mk. Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Vom 1. November 1921 an kommt dieser niedrigere Satz allgemein in Anwendung.

Gewerbliche Schlichtungsgeetze im Ausland

In vielen Ländern mit bedeutender Industrie bestehen Geetze, die eine Verhütung von Arbeitsstörungen vor der Entstehung der Streitigkeiten zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern bezwecken. Am weitesten gegangen ist man in dem Bestreben nach Vermeidung von Streiks und Aussperrungen im Australischen Staatenbund und in Neuseeland, wo die Zwangsschlichtung von Arbeitsstreitigkeiten allgemein eingeführt ist und Arbeits- oder Betriebseinstellungen größtenteils verboten sind. Als mit dieser bezüglichen Gesetzgebung vor nun nahezu 30 Jahren der Anfang gemacht wurde, erhoben sich die infolge der Streiks enttäuschten Arbeiter von dem System der Bestimmung der Arbeitsbedingungen durch Schlichtungsbehörden große Vorteile, doch wurden diese Hoffnungen nicht erfüllt, und die Arbeitsbedingungen nahmen besonders während der Kriegsjahre an Zahl und Umfang zu. Bis etwa zum Jahre 1910 war die Streikbewegung in Australien unbedeutend gewesen; 1913 gab es schon 208 Streiks mit 33.500 direkt Beteiligten, und 1914 fand eine Zunahme auf 444 Streiks mit 154.100 direkt Beteiligten statt. Im Jahre 1918 kamen 298 Streiks mit 42.500 direkt Beteiligten vor.

Von den sechs Staaten des Australischen Bundes haben Victoria und Tasmanien zur Verhütung von Arbeitsstörungen und zur Regelung der Arbeitsbedingungen Lohnämter für einzelne Gewerbe oder Gruppen verwandter Gewerbe eingeführt, während in einem Staat (Westaustralien) ein Gewerbeamt alle wirtschaftlichen Streitigkeiten entscheidet. In den übrigen drei Staaten (Südaustralien, Neu-Südwales, Queensland) ist das System der Lohnämter und der zentralen Gewerbeämter verbunden, so daß Streitigkeiten, die ein gewerbliches Lohnamt nicht befriedigend schlichten konnte, an das Gewerbeamt weitergehen. Arbeitsverhältnisse werden durch die Geetze von vier australischen Staaten (Victoria und Queensland bilden die Ausnahme). Ebenso sind Arbeitsverhältnisse die sich auf das Gebiet mehr als eines Staates erstrecken, durch ein Bundesgesetz verboten. Dieses Bundesgesetz, das 1904 erlassen und seitdem wiederholt abgeändert wurde, bestimmt, daß ein Schlichter durch den Generalgouverneur ernannt wird, dessen Aufgabe es ist, Arbeitsstreitigkeiten zu verhandeln oder zu schlichten. Formell eingereichte Streitigkeiten werden vor dem Richter allein oder unter Mitwirkung eines Unternehmers und eines Arbeitervertreters entschieden. Übertragungen des Streikverbots werden im einzelnen Fall mit einer Geldbuße von 1000 Pfund Sterling geahndet. In Neu-Südwales und Südaustralien können sowohl Geld- als Freiheitsstrafen gegen Streikende verhängt werden, doch wird selten von den Strafbestimmungen Gebrauch gemacht.

Im Jahre 1920 wurde im Australischen Staatenbund über das ein Gesetz über den „Wirtschaftsrieder“ angenommen, das die Einsetzung eines Zentralwirtschaftsrates vorseht, der aus einem vom Generalgouverneur bestimmten Vorsitzenden und drei Arbeiter- und Unternehmervertretern besteht. Ähnlich angeordnet sind Schlichtungsausschüsse für einzelne Gewerbe und für besondere Streikarten. Aufgabe dieser Räte ist es, bei drohenden oder schon bestehenden Arbeitsstreitigkeiten die Einigung der Parteien anzustreben, Untersuchungen auszuführen, Berichte und die Regierung Berichte zu erstatten. Vor dem Wirtschaftsrot oder den Schlichtungsausschüssen getroffene Übernahmen sind rechtswidrig. In gewissen Fällen haben die Ausschüsse sogar das Recht, Entscheidungen des Zwangsschlichters für den Staatenbund abzuändern. Die für Verstoß gegen das Gesetz vorgesehene Strafen sind Geldbußen bis 100 Pfund Sterling und Gefängnis bis zu sechs Monaten. Währungsamt wird das neue Schlichtungsgezet das Verbot, den des bisherigen Systems der Zwangsschlichtungsbehörden zu beseitigen. Die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, sind durchaus unbefriedigend gewesen und wohl noch schlimmer würden sie in einem Lande sein, das weniger abgelesen und sich selbst gestellt ist als Australien.

In der nicht zum Australischen Bund gehörenden, jedoch waltenden Kolonie Neu-Seeland besteht die Zwangsschlichtung von Arbeitsstreitigkeiten seit 1894. Es sind Bezirks-Schlichtungsausschüsse und ein Zentral-Schlichtungsgericht eingesetzt. Von den übrigen selbstverwaltenden britischen Kolonien nach Kanada (Nordamerika) ein Gesetz zur Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten, doch verbietet es Streiks und Aussperrungen nicht, sondern es macht nur für gewisse Wirtschaftszweige Einigungsvereinbarungen vor der Erklärung der Arbeits- oder Betriebseinstellung zur Pflicht. Der kanadische Gewerkschaftsverband tritt für den Bestand dieses Gesetzes und seine Weiterentwicklung ein.

In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht seit langem ein Gesetz zur Vermeidung von Streiks und Aussperrungen zwischenstaatlichen Eisenbahnbetrieb, das nur auf Einigungsvereinbarungen abzielt und keinerlei Zwangsmaßnahmen kennt. In etwa 20 Einzelstaaten der Union sind ständige oder teilweise zu errichtende gewerbliche Schlichtungsgerichte vorgesehen, doch keine nennenswerte Tätigkeit entfalten. Im Jahre 1920 hat der Senat der Vereinigten Staaten der Vereinigten Staaten die sogenannte „Hawdexter Bill“ angenommen, einen Entwurf, der die Ausforderung und Vorbereitung zu Arbeitsverhältnissen, die den zwischenstaatlichen oder auswärtigen Verkehr betreffen würden, verbietet. Das Abgeordnetenhaus ist in der Angelegenheit noch nicht schlüssig. Die Gewerkschaften geben sich viel Mühe, das Zustandekommen des geplanten Gesetzes zu verhindern. Auch mehreren einzelstaatlichen Par-

In Argentinien steht ein Gesetz in Beratung, demzufolge es künftig verboten sein soll, ohne vorausgegangene Einigungsverhandlungen in den Streik zu treten oder eine Aussperrung zu erklären. Jede Arbeitsstreitigkeit ist einem gemischten Schlichtungsausschuss vorzutragen, und wo ein solcher nicht besteht, ist das gewöhnliche Gericht die Schlichtungsinstanz. Ein Schlichtungsversuch fehlt, so hat sofort das Staatsarbeitsamt zu intervenieren.

Ein Gesetz der Republik Kolumbien (vom 4. Oktober 1920) verbietet in der gesamten Wirtschaft Streiks und Aussperrungen, wenn nicht vorher die vorgesehene Schlichtungsmaßnahme ergriffen wurden.

In Europa ist das auf dem Grundsätze des gegenseitigen Abereinkommens von Arbeitern und Unternehmern beruhende gewerbliche Schiedswesen besonders in Großbritannien seit langem ausgebildet, aber staatliche Schlichtungsbehörden haben erst in jüngster Zeit einige Bedeutung erlangt. Gegenwärtig steht das Gewerbegerichtsgesetz vom Jahre 1919 in Kraft, das den Schlichtungsstellen keinerlei Zwangsbesugnisse gibt.

Das norwegische Zwangsschlichtungsgesetz vom 9. Juni 1916 hat am 31. März 1921 zu gelten aufgehört.

In Schweden wurden am 30. April 1920 drei auf die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten bezügliche Gesetze erlassen. Das eine davon ergänzt das alte Schlichtungsgesetz von 1906 und erweitert dessen Bereich; das zweite verfügt die Errichtung eines ständigen Zentralschiedsgerichts, das für Streitigkeiten zuständig ist, die sich aus Tarifverträgen ergeben; das dritte der neuen Gesetze sieht die Ernennung von Sonderschiedsrichtern für gewerbliche Streitigkeiten vor.

Zwei dänische Gesetze vom 12. April 1910 betreffen die Berufung eines Schlichtungskommissars für Arbeitsstreitigkeiten und die Einsetzung eines ständigen Gewerbeschiedsgerichts, das aus einem Richter und einer gleichen Zahl von Arbeiter- und Unternehmerbeisitzern besteht.

In den Niederlanden sind zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten die in Gemäßheit mit dem Gesetz vom 2. Mai 1897 gebildeten Arbeitskammern für einzelne oder mehrere Gemeinden und Gewerbe berufen, die aus einer gleichen Zahl von Arbeiter- und Unternehmervertretern bestehen, die keinerlei Vollzugsbefugnisse haben. Ihre Tätigkeit war unbeeinträchtigt, weshalb kürzlich in der zweiten Kammer ein Regierungsentwurf zur Neugestaltung des Schlichtungswesens eingebracht wurde. Die Parteien können Übereinkommen zur Schiedsgerichtsbarkeit annehmen, wobei die Streitigkeiten nach einem in der Vorlage bestimmten Verfahren trafen, wobei Unterwerfung unter den zu fällenden Schiedsspruch Voraussetzung ist. Überdies ist ein Reichsschlichtungskommissar und ein Zentralschiedsgerichtsausschuss einzusetzen, die bei Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen sollen. Wenn die Streitparteien eine derartige Vermittlung ablehnen und auch kein Übereinkommen zur Schiedsgerichtsbarkeit treffen, kann von einer Regierungskommission eine Untersuchung über die Streitigkeit durchgeführt werden, deren Ergebnisse zu veröffentlichten sind. Das Streit- und Aussperrungsrecht bleibt durchaus gewahrt.

In Frankreich ist am 9. März 1920 ein neues Schlichtungsgesetz in der Deputiertenkammer vorgelegt, demzufolge Streiks und Aussperrungen in lebensnotwendigen Betrieben nur dann gestattet sein sollen, wenn die vorgesehene Schlichtungsversuche unternommen wurden, aber ohne positives Ergebnis blieben. Bisher gilt das alte Schlichtungsgesetz vom 27. Dezember 1892.

Ein das Streikrecht stark beschränkendes Schlichtungsgesetz trat in Rumänien am 5. September 1920 in Kraft.

Am serbokroatischen slowenischen Staat ist ein Gesetzentwurf vorbereitet worden, der ebenfalls das Streikrecht der Arbeiter und Beamten der Verwaltungsbehörden, der Bergbauanstalten und Bergwerkbetriebe ausheben und politische Streiks im allgemeinen verbieten will. Sonst sollen Streiks nur dann zulässig sein, wenn von Unternehmerseite die Entscheidung der Schlichtungsbehörde abgelehnt wird.

In Italien sind die örtlichen Colletti di Probi, d. h. betriebliche Schlichtungsstellen für Arbeitsstreitigkeiten.

In der Schweiz ist das gewerbliche Schlichtungswesen von Bundes wegen nicht geregelt. In einigen Kantonen bestehen jedoch Gesetze betreffend Errichtung und Wirksamkeit von Einigungs- und Schiedsämtern.

In Spanien und Portugal wurden unterm 27. April 1920 und im Dezember 1910 Gesetze erlassen, welche kollektive Arbeitsverhältnisse in allen dem öffentlichen Wohl dienenden Betrieben verbieten, ausgenommen, wenn vorher gewisse Bedingungen erfüllt wurden.

Soziales.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.

Die Bemühungen der Gewerkschaften zur Milderung des Loses der Erwerbslosen haben zunächst den Erfolg gehabt, daß die Reichsregierung sich mit einer Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung um 25 Prozent einverstanden erklärte. Der Reichstag erhob dies in seiner Sitzung vom 7. Juli zum Beschluß. Die Erhöhung wird am 1. August in Kraft treten.

Ein sozialdemokratischer Antrag, wonach den arbeitslos gewordenen Arbeitern und Angehörigen der verlorengegangenen Arbeitskraft von den Industriearbeitern ersetzt werden soll, die durch Materialsperrn die Stilllegung von Betrieben betreiben, wurde leider abgelehnt.

Nur die Einführung der Kurzarbeit.

Mit der Forderung der Gewerkschaften auf Einführung der Kurzarbeit und Entschädigung der Kurzarbeiter für den Lohnausfall hat sich der Sozialrat im Ausschuss des Reichsarbeitsrats beschäftigt. Mit gegen 11 Stimmen wurde der Antrag der Arbeiterseite abgelehnt. Statt dessen werden 2 Vorschläge angenommen, wonach es befohlen, daß der vorgeschlagene Weg der allgemeinen Einführung und Erweiterung der Kurzarbeit nicht gangbar sei. Dieses gelte für allgemeine gesetzliche Maßnahmen wie auch für solche für ein bestimmtes Industriezweig. Eine weitere auf gesetzlichem Weg erzwungene allgemeine Einführung der Kurzarbeit über die praktisch möglichen Grenzen hinaus müsse die Gefahr in sich bergen, daß die wirtschaftliche Lage sich verschlechtere. Diese Stellungnahme wird begründet mit der unerlässlichen Rücksichtnahme auf die großen wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft. Empfohlen wird an Stelle der

geforderten allgemeinen, evtl. gesetzlichen Regelung dieser Frage eine Regelung von Fall zu Fall durch örtliche oder bezirksliche gegenseitige Verständigung, die den besonderen Verhältnissen Rechnung trägt. Gewicht müsse vor allem auf die Schaffung neuer Arbeit gelegt werden.

Daß die Einführung der Kurzarbeit keine ideale Lösung der Erwerbslosenfrage ist, haben die Gewerkschaften wiederholt betont. Für den einzelnen Arbeiter wie für die Gesamtheit des Volkes vorteilhafter ist es, wenn alle Arbeiter voll beschäftigt werden könnten. Ist dies aber nicht möglich, dann ist die allgemeine Arbeitszeitverkürzung gegenüber der völligen Arbeitslosigkeit von vielen Hunderttausenden volkswirtschaftlich das kleinere Übel. Von diesem Gesichtswinkel aus ist die Frage der Kurzarbeit zu behandeln. Diesen Erwägungen hat sich der Sozialpolitische Ausschuss auch nicht ganz verschließen können. Die Einführung der Kurzarbeit soll von Fall zu Fall erfolgen. Dieser Weg ist aber nur dann gangbar, wenn die Unternehmer dem Verlangen der Arbeiter das nötige Verständnis entgegenbringen. Ist dies aber nicht der Fall, dann bleibt keine andere Möglichkeit als der gesetzliche Zwang.

Die Hauptaufgabe der Erwerbslosenfürsorge muß natürlich die Schaffung von Arbeit sein. Hier alle Möglichkeiten zu ergreifen, ist zwingende Pflicht. Durch das Drängen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sind bereits Staatsaufträge in größerem Umfang bereitgestellt worden. So sind im Nachtragsetat des Reichsministeriums jetzt weiter über 2 Milliarden Mark bereitgestellt, davon 300 Millionen für Wohnungsbauten, 300 Millionen zur Förderung bereits begonnener Bauten, 60 Millionen für Schaffung bestimmter Verbindungslinien im Westen, 1500 Millionen für Fahrzeuge usw. Die aus dem Postministerium erwarteten Aufträge sind bisher leider nicht im gewünschten Maße vergeben worden, obwohl im Bereich auch dieses Ministeriums größere dringliche Aufgaben vorliegen.

Die Staatsaufträge allein können die notwendige Milderung der Erwerbslosennot nicht bringen. Auch die Gemeinden, Provinzen und Länder müssen ihrerseits alles tun, damit ihre wirtschaftlich berechtigten und notwendigen Arbeiten sofort zur Ausführung kommen. Hier nach dem Rechten zu sehen, ist Aufgabe der örtlichen Organisationen.

Ein Protest der französischen Aufbaugewinner.

Große Teile des französischen Volkes sind gegen Deutschland aufgebracht, weil es angeblich die Wiedergutmachungsarbeit nicht in dem erforderlichen Maße leistet. Dabei steht fest, daß fast alle praktischen Wiederaufbauvorschlüsse Deutschlands von Frankreich abgelehnt worden sind. Daß hinter dieser Ablehnung die französischen Unternehmer stehen, ist bekannt. Sie fürchten um die letzten Wiederaufbaugewinne, die ihnen durch deutsche Sachleistungen entgehen könnten. Die Angst der Unternehmer um ihren Geldbeutel wird auch bei der französischen Regierung gebührend beachtet. In dieser Hinsicht steht die französische Regierung den Regierungen anderer Länder nicht nach.

Mit welchen Mitteln die französischen Unternehmer den baldigen Wiederaufbau ihres Vaterlandes zu verhindern suchen, zeigt ihr Protest in der bedeutendsten Unternehmerzeitung „Journal industrielle“ gegen deutsche Sachleistungen. Darin wehrt man sich zunächst gegen die Lieferung von Holzhäusern aus Deutschland. Die Bevölkerung wird aufgefressen, die Umhänge solcher Holzhäuser als Ersatz ihrer früheren Kleinen Häuser zu verwenden. Besonders heftig wendet sich der Protest gegen den Vorschlag, den Deutschen einen Abschnitt der zerstörten Gebiete zum Wiederaufbau zu überlassen. In dem Protest heißt es: „Die Deutschen wollen vor allem, daß der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete ihren Industriellen, ihren Arbeitern und ihrer Warenausfuhr zugute kommt. Wenn sie einen Abschnitt erhalten, werden sie alle ihre finanziellen Kräfte auf diesen Abschnitt konzentrieren. Durch diese Konzentration der Kräfte werden die Deutschen sehr schnell den vollständigen Wiederaufbau dieser Region durchzuführen vermögen. Durch ihre Eigenliebe und ihre Eucht zu zeigen, was sie können, werden sie versuchen, an Frankreich wenig oder keine Geldentschädigung zu leisten. Auf alle unsere Wiedergutmachungsforderungen hin werden sie ihre Zahlungen lediglich in natura und in Wiederaufbauarbeit durch sie selbst leisten. Nach einer Frist von höchstens zwei Jahren, in welcher sie ihr Werk, ihre Arbeit beendet haben werden, würden sie unter Berufung auf die durch den deutschen Organisationsgeist erreichten Resultate darauf drängen und wieder drängen, aus Mangel an Geld in den verwüsteten Gebieten ihre materielle Herrschaft fortzusetzen. Die geschädigte Bevölkerung der verwüsteten Gebiete wird angesichts dieser Feststellung ebenfalls verlangen, von den Deutschen wiederaufgebaut zu werden. Was seit Juni 1919 versagt wird, wird erreicht sein: Die Deutschen werden neue Abschnitte erhalten und ihre Arbeit über alle verwüsteten Departements ausdehnen.“

Schließlich wendet sich der Protest auch gegen umfangreiche Lieferungen deutschen Materials. Dadurch würde unter Umständen die Baumaterialienfabrikation in Frankreich geschädigt, eine Arbeitslosigkeit erzeugt und die französischen Materialpreise zum Schaden der Verbraucher gedrückt werden.

Es ist also die banale Sorge um den heiligen Profit. Es müsse den Deutschen klargemacht werden, daß sie ganz bestimmte Materialien, die Frankreich nicht selbst erzeugen kann, zu liefern haben, und daß sie im übrigen — darauf kommt es diesen Leuten besonders an — bis zum Weißbrot zu Geldentschädigungen gezwungen werden müßten. Die französischen Unternehmer kümmern sich den Teufel um die Notlage der Bevölkerung der zerstörten Gebiete. Sie haben nur Sorge um ihren Geldbeutel.

Rückstattung der zuviel gezahlten Steuern.

Vielen Arbeitern ist bis zum April d. J. vom Arbeitslohn ein höherer Steuerbetrag abgezogen worden, als sie nach der im März vorgenommenen Änderung des Einkommensteuergesetzes zu zahlen hatten. Nach § 48, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes hat das Finanzamt den zuviel gezahlten Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten. Diese Bestimmung hat für die Arbeiter zurzeit große Bedeutung, da jetzt die Zeit ist, wo die Rückstattung erfolgen mußte. Auf eine Anfrage, wann die Rückstattung erfolgt, hat der Reichsfinanzminister folgendes geantwortet:

„Die endgültige Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 ist zurzeit in vollem Gange und soll mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden, damit insbesondere auch den Steuerpflichtigen, die — sei es in Form des Steuerabzugs, sei es durch unmittelbare Einrichtung der vorläufigen Einkommensteuer — mehr an vorläufiger Einkommensteuer entrichtet haben, als ihre endgültige Steuerschuld beträgt, möglichst bald der zuviel einbehaltenen Betrag zurückerstattet werden kann. Diese von der Reichsfinanzverwaltung gewollte rasche Durchführung der Einkommensteueranlagung für das Rechnungsjahr 1920 ist nur möglich, wenn alle weiteren Störungen vermieden werden. Zu einer solchen Störung könnte aber eine Anweisung führen, nach der zunächst nur die Steuerpflichtigen zu veranlagten sind, denen infolge eines zu hohen Steuerabzuges vom Arbeitslohn Einkommensteuer zurückerstattet ist. Denn diese Steuerpflichtigen sind den Finanzämtern regelmäßig nicht ohne weiteres bekannt; es wäre vielmehr notwendig, den Steuerpflichtigen, die Anspruch auf Rückerstattung glauben erheben zu können, die Stellung eines entsprechenden Antrages zuzugestehen; dies würde ohne weiteres zur Folge haben, daß zahlreiche Steuerpflichtige, bei denen eine Rückerstattung nicht in Frage kommt, gleichfalls diesen Antrag stellen und eine beschleunigte Veranlagung verlangen würden. Hierdurch würde aber die ordnungsmäßige und rasche Durchführung sämtlicher Steuerpflichtigen und insbesondere auch der Steuerpflichtigen mit nicht aus Arbeitslohn bestehenden Einkommen nur gefährdet werden. Deshalb glaube ich, davon absehen zu sollen, eine Anordnung in dem in der Anfrage gewünschten Sinne zu treffen.“

Dagegen habe ich die Finanzämter anweisen lassen, ausnahmsweise in den Fällen, in denen es sich um besonders bedürftige, in Not befindliche Steuerpflichtige handelt und sich aus der verzögerten Rückzahlung der zuviel einbehaltenen Beträge besonders schwere Härten ergeben, auf Antrag des Steuerpflichtigen dessen Veranlagung vorweg durchzuführen, soweit dies ohne nennenswerte Verzögerung der übrigen Veranlagung möglich ist.“

Verbandsnachrichten.

Veranstaltungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 30. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig geworden.
Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

Aus dem Organisationsleben der Thüringer Pseifenarbeiter.

Am 17. Juli 1921 fand in Winterstein eine Zusammenkunft von Vertretern der im deutschen Holzarbeiter-Verband organisierten Pseifenarbeiter statt. Beteiligt waren die Kollegen aus Brotterode, Fischbach, Großtabarz, Ruhlra, Schnerbach, Schwarzhausen, Schweina, Seebach, Waltershausen und Winterstein. Der Bezirksleiter Kollege Winkler (Schmalalden) behandelte die Bedeutung unserer Tarifverträge und die Möglichkeiten einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Thüringer Pseifenindustrie. Nach einer Schilderung der jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse wies Winkler überzeugend die große Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeiter nach. Der Tarifvertrag bildet das Gesetz über die Rechte des Arbeiters im Arbeitsverhältnis. Solche Tarifverträge lassen sich aber nur durchführen, wenn die Arbeiterschaft geschlossen der Organisation angehört und im täglichen Kleintampfe unermüdet mitarbeitet. Dann lassen sich auch für die Pseifenarbeiter günstige Arbeits- und Lohnbedingungen schaffen und tariflich festlegen.

Aber die Verhältnisse der Heimarbeiter in der Pseifenindustrie sprach Kollege Darg (Schweina). Die Heimarbeiter sind in drei Gruppen zu teilen. Erstens die Heimarbeiter, die die Heimarbeit zusätzlich nur als Nebenberuf betreiben und in der Hauptsache in der Landwirtschaft tätig sind. Es sind dies die Personen, die die Gesundheit der Verhältnisse am meisten hemmen. Auch für die Organisation sind sie schwer zu gewinnen. Die zweite Gruppe bilden die eigentlichen Heimarbeiter, deren Lebensbedingungen die allerträchtigsten sind. Sie haben ihre Klassenlage zum großen Teil erkannt und sich der Organisation angeschlossen, um mit Hilfe der Fabrikkollegen für bessere Verhältnisse zu ringen. Als dritte Gruppe kommen die selbständigen Heimarbeiter in Frage. Sie verschaffen sich Rohmaterialien im einzelnen, vergeben diese zum Teil wieder an andere Heimarbeiter und legen die Fertigprodukte bei den großen Fabrikanten ab oder bringen diese zu niedrigen Preisen in den Handel. Schmuckkonturrenz und Ausbeutung des Arbeiters durch den Arbeiter gehen hier Hand in Hand. Wenn eine Gesundung der Verhältnisse erreicht werden soll, müssen sich diese zu Genossenschaften zusammenschließen. Der Einkauf von Rohmaterialien, die Regelung der Produktion und der Absatz der Fertigprodukte kann nur so einer gesunden Organisation unterworfen werden.

In der Aussprache fanden die Ausführungen einmütige Zustimmung. Der von der Bezirksleitung ausgearbeitete Tarifvertragsentwurf wurde mit einigen Änderungen angenommen. Er soll in aller nächster Zeit allen Unternehmern des Bezirks unterbreitet und durchgeführt werden. Einem langjährigen Wünsche der Pseifenarbeiter ist damit Rechnung getragen. Die Kollegen und Kolleginnen der Pseifenindustrie müssen nunmehr dafür sorgen, daß die begonnene Arbeit recht bald vollendet wird.

Frankfurt a. d. O. Die Firma Tischendorf u. Schütz, hier, sucht in bürgerlichen Zeitungen tüchtige Baurichter. Auf diese Anzeigen hin sind auch eine größere Anzahl Kollegen hauptsächlich aus Schlesien nach Frankfurt gekommen. Wenn die Firma die tariflichen Bedingungen erfüllen wollte, fände sie am Ort Arbeitskräfte in genügender Anzahl. Herr Tischendorf ist auch ein großer Gegner der Perriergeräte. Um diese loszuwerden, hat er schon einmal den Betrieb geschlossen. Das nächstmal den Betriebsrat auf die Straße gesetzt. Auch darüber nach den von ihm festgesetzten Preisen arbeiten. Die hiesigen Perrierarbeiter arbeiten in Lohn, doch Herr Tischendorf will es anders. Auch unseren Verband kann die Firma nicht leiden.

verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen...

Eine rechtliche Grundlage für die Annahme, daß Streit eines Arbeitsvertrages von selbst beendigt ist nach Auffassung des Schlichtungsausschusses nicht vorhanden...

Eine andere Auslegung findet der dieser Entscheidung zugrunde liegende § 123, Ziffer 3 der Gewerbeordnung in dem Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart vom 25. Juli 1919...

Der Unterschied in den beiden Auffassungen besteht darin, daß die eine Entscheidung in der Streitbeteiligung ohne weiteres einen Grund zur sofortigen fristlosen Entlassung sieht...

Annahme des Schlichtungsausschusses durch die Gewerkschaften.

Die Zahl derjenigen Unternehmer, die mit den Gewerkschaften nichts zu tun haben wollen, ist groß. Sie wollen die Lohn- und Arbeitsbedingungen allein bestimmen...

Es entsteht nun die Frage: Muß die Gewerkschaft sich mit ihrer Ausschaltung zufrieden geben oder kann sie den Schlichtungsausschuß anrufen, damit dieser den Streitfall zur Erledigung bringt?

Falls zwischen einer Unternehmervereinigung und einem Arbeitgeber über die künftige Regelung zukünftiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ein Streit besteht...

Der Reichsarbeitsminister spricht also aus, daß die Schlichtungsausschüsse auf Antrag einer Gewerkschaft auch dann einzusetzen und Schiedssprüche fällen müssen...

Ansticht sticht sich auf die gesetzlichen Bestimmungen. Für die Arbeiter bringt die Ausschaltung der Gewerkschaften bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen große Nachteile...

Lohnzahlung für nichtgesetzliche Feiertage.

Der Fronleichnamstag ist kein gesetzlicher Feiertag, er wird aber in katholischen Gegenden vielfach durch Arbeiterruhe begangen. So hielt auch die Firma Th. in Nippes bei Köln a. Rh. ihren Schreinerbetrieb am Fronleichnamstag geschlossen...

Eingefandt.

Berufsverband, Industrieverband oder Einheitsorganisation. In der Nummer 21 unserer 'Solzarbeiter-Zeitung' wird von Kollegen Mödel (Gera) dieses Thema behandelt...

Die Schaffung von Industrieverbänden, welche der Kollege Mödel glaubt leicht abzuwickeln zu können, muß meines Erachtens mit aller Entschiedenheit im Auge behalten werden...

Den Gedanken der Industrieverbände zu verstehen, ist nur möglich, wenn man den bestehenden Wirtschaftsaufbau damit in Parallele stellt. In den Jahren, wo unsere Fachvereine und Berufsverbände geschaffen wurden...

durchzuführen und auch, soweit möglich, auf die soziale Gebirgung einzuwirken. Heute haben wir unsere Ziele weiter gesteckt. Wir haben jetzt alles daran zu setzen, den jeweiligen Verhältnissen uns nicht nur anzupassen...

Wenn der Gedanke der Industrieverbände sich in den Organisationen heute noch nicht durchsetzen kann, so liegt das vornehmlich daran, daß beispielsweise Bauarbeiter, Holzarbeiter und dergleichen noch zu sehr am Handwerk hängen...

Nicht die äußeren Formen (Beitragszahlung, Verwaltung, Name usw.) sind maßgebend, es kommt vielmehr auf das zukünftige Tätigkeitsfeld an, und dies beruht doch darauf, daß wir eingetrennt in alle Wirtschaftszweige...

Fritz Greve (Hannover).

Literarisches.

Die Sozialisierung, ihre Wege und Voraussetzungen, von Heinrich Ströbel, herausgegeben von 'Aufbau und Werden', Gesellschaft für praktische Volksaufklärung...

Die Eigenart und der Wert des Buches bestehen darin, daß es nicht zu den vielen bisherigen Sozialisierungstheorien noch eine neue aussucht, sondern eine Geschichte der Sozialisierungsversuche und Sozialisierungsvorschläge gibt...

Arbeitslosigkeit im Monat Juni 1921.

Table with columns for Gau, Zahl der Betriebe, Zahl der Beschäftigten, Arbeitslose Mitglieder am Orte, and Unterstützung haben erhalten. Rows list various regions like Ostpreußen, Stettin, Breslau, Berlin, etc.

Juni 1921 1197 358546 17656 7083 24739 16358 48 8555 127578 353027 79 799 2128 4832 75 1273 35206 140

Die Arbeitszeitverkürzung betrug in 279 Betrieben mit 9257 Beschäftigten (davon weiblich 952) 1 bis 8 Stunden, in 368 Betrieben mit 8543 (926) Beschäftigten 9 bis 16 Stunden...

Von nachstehend verzeichneten Zahlstellen wurde ein Bericht nicht eingefandt: Deutsch-Ostlau, Margrabowa, Ortelsburg, Osterweim, Radzamm, Wartenburg, Neu Bartelsdorf...

Table comparing unemployment numbers for May and June 1921, showing counts for total unemployed and those receiving support.

